

## ➔ **Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt**

Denkbar sind Konzertveranstaltungen, die sowohl in Eigenregie als auch über einen fremden Veranstalter durchgeführt werden können.

Hinweis: Im Vorfeld ist zu klären, ob das Erzbistum selbst oder eine eigenständige Organisation als Veranstalter auftritt. So fungiert als Veranstalter von Konzerten im Dom i. d. R. das Metropolitankapitel (KdöR).

Tritt das Erzbistum selbst als Veranstalter von Konzerten auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, stellt dies in der Regel eine steuerbare Tätigkeit dar. Das gilt auch dann, wenn die Besucherinnen und Besucher um eine „freiwillige Spende“ gebeten werden, da aufgrund des direkten Zusammenhangs mit dem Konzert ein steuerbares Entgelt anzunehmen ist.

Es kann jedoch eine Befreiung von der Umsatzsteuer in Betracht kommen, wobei hier zwischen eigenen kulturellen Einrichtungen und engagierten Künstlern zu unterscheiden ist:

### a) (eigene) kulturelle Einrichtungen des Erzbistums

Umsätze kultureller Einrichtungen jPdöR, z. B. Theater, Orchester und Chöre, sind von der Umsatzsteuer befreit.<sup>1</sup> Das diesbezüglich für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher vorgesehene Bescheinigungsverfahren ist ab dem 01.01.2023 entfallen.<sup>2</sup>

### b) durch das Erzbistum engagierte Künstler(gruppen) - „Theatervorführungen und Konzerte durch andere Unternehmer“

Für die Veranstaltungen von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer greift die Steuerbefreiung dann, wenn die Bezirksregierung Detmold als zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die unter a) bezeichneten Einrichtungen jPdöR erfüllen. Steuerfrei sind auch die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an den unter a) genannten Einrichtungen jPdöR, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen. Auch Solisten sind von dieser Befreiungsvorschrift erfasst.<sup>3</sup>

Die Vorschrift gilt des Weiteren auch für ausländische Künstler. Gastieren solche ausländischen Theater, Orchester oder Solisten im Inland im Rahmen einer Tournee an verschiedenen wechselnden Orten, genügt eine Bescheinigung der Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das ausländische Ensemble oder der Solist erstmalig im Inland tätig wird.<sup>4</sup>

Die v.g. Regelungen zur Steuerfreiheit der Künstlerumsätze erstrecken sich auch auf entsprechende Theatervorführungen und Konzerte des Erzbistums. Diese Veranstaltungen sind auch dann steuerfrei, wenn die auftretenden Künstler über die v.g. Bescheinigung verfügen.<sup>5</sup> Wenn im Rahmen einer einheitlichen Veranstaltung zum Teil Künstler auftreten, die keine Bescheinigung der Landesbehörde besitzen, fällt hingegen die gesamte Veranstaltung aus der Steuerfreiheit heraus.

<sup>1</sup> § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG

<sup>2</sup> Jahressteuergesetz 2022

<sup>3</sup> EuGH 3.4.03, C-144/00, Rs. Hoffmann, UR 03, 2481

<sup>4</sup> Abschn. 4.20.5 Satz 2 UStAE

<sup>5</sup> § 4 Nr. 20 Buchst. b in Verbindung mit § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG

Sofern das Erzbistum als Veranstalter auftritt, ist im Vorfeld, d. h. rechtzeitig im Rahmen der Planung derartiger Veranstaltungen, Kontakt mit der Abt. 6.4 aufzunehmen.

Von den v.g. Steuerbefreiungen sind nur typische Auftrittsleistungen und damit eng verbundene und unselbstständige Nebenleistungen erfasst, insbesondere:

- Einnahmen aus Eintrittsgeldern
- Einnahmen aus Gagen
- Einnahmen aus Nebenleistungen wie Aufbewahrung der Garderobe oder Verkauf von Programmen

Nicht befreit und insofern generell der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind u.a.

- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken
- Einnahmen aus dem Verkauf von Tonträgern
- Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten

Stellt das Erzbistum einem (Konzert-)Veranstalter nur seine Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung, der die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, liegt eine Vermietungsleistung vor. Bezüglich deren steuerlicher Beurteilung sind die diesbezüglichen Vorgaben zu beachten. Hierfür gilt die v. g. Befreiung nicht.

Neben den v.g. Aspekten der Besteuerung der Eintrittsgelder oder der Überlassung von Räumlichkeiten sind gegebenenfalls auch bei den Künstlerinnen und Künstlern selbst steuerliche Konsequenzen und Abgabepflichten zu beachten. Hier sind die vertraglichen Absprachen zugrunde zu legen.

Im Hinblick auf die sog. Künstlersozialabgabe und die Steuerpflichten beim Auftritt von ausländischen Künstlerinnen und Künstlern können Details der Information im Kirchlichen Amtsblatt 2010, Stück 4, Nr. 43 entnommen werden.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> <https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2021/08/Kirchl-Amtsblatt-Stueck-4-2010.pdf>